



- Stand StG-Revision 2011 (5)
- Serie: Neuer Lohnausweis (7)
- Aktuelle Gerichtsentscheide (8)



IT-Professionalisierung im Steuerbereich

Editorial



Das Saatgut von heute ist die Ernte von morgen

Liebe Leserin Lieber Leser

Wir alle stellen es tagtäglich fest: Die Wirtschaftskrise und die damit einhergehenden Konsequenzen und die Diskussionen um mögliche Massnahmen zur Bewältigung des Einbruchs sind in aller Munde und somit in sämtlichen Medien sowie auch im politischen Alltagsgeschäft allgegenwärtig. Für mich stellt sich somit die Frage, welchen Beitrag können wir selber in unserem eigenen Gestaltungsbereich leisten, um den Einbruch abzuschwächen und die Vorbereitungen für den Aufschwung zu unterstützen. Für uns als Steuerbehörde sehe ich drei konkrete Anknüpfpunkte:

Erstens müssen wir auf allen Ebenen und bei jeder Gelegenheit die Chancen und die Ausgewogenheit des Steuerpakets 2011 proaktiv erläutern. Gerade in Abschwungphasen gilt das Motto "Wer ernten will, muss zuerst säen", mehr denn je. Mit dieser Steuergesetzrevision werden heute die Rahmenbedingungen gesetzt, damit sich der Kanton Luzern im Steuerwettbewerb attraktiv positioniert und dadurch beim nächsten Aufschwung stärker partizipieren kann. Davon profitieren alle.

Zweitens verfügt die Schweiz über viele bestqualifizierte Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, welche die Wettbewerbsfähigkeit unserer Wirtschaft sicherstellen und auch das Steuersubstrat der Zukunft darstellen. Auch sind wir als Steuerbehörde gefordert, indem wir inskünftig die steuerliche Abzugsfähigkeit der Weiterbildungskosten in unserer Steuerpraxis noch grosszügiger handhaben.

Drittens wollen wir unsere interne Leistungserstellung für die Massenverarbeitung von Steuererklärungen sowie die Aufgabenteilung zwischen Gemeinden und Kanton effizienter erbringen. Dies ist nur mit dem Einsatz von zeitgemässen Technologien und Verarbeitungsprozessen möglich. Zu diesem Zweck starteten wir das Projekt LuTax. Eines der Ziele ist die papierlose Bearbeitung der Steuerakten. In der letzten Zeit gab es in der Tagespresse sehr kontroverse, zum Teil sogar polemische Auseinandersetzungen. Mit den folgenden Ausführungen wollen wir die Diskussion versachlichen sowie die Abgrenzung zwischen Scanning von Steuerakten und Internetsteuererklärung aufzeigen.

Lassen Sie uns die Chancen packen, indem wir heute gemeinsam die Pflöcke für eine erfolgreiche Zukunft einschlagen.

Felix Muff Leiter Steuern Kanton Luzern

Projekt LuTax inklu Der Schlüssel zum



Der Regierungsrat hat am 18. November 2008 die Botschaft zur Standardisierung und Professionalisierung der IT-Landschaft im Steuerbereich verabschiedet. Mit dem Projekt LuTax wollen wir den Gemeinden und beim Kanton vereinheitlichen, bisherige Doppelspurigkeiten in der Aufgabenteilung abbauen sowie zeitnahe und elektronische Verarbeitungsprozesse einführen. Die dazu notwendigen Investitionen zeichnen sich durch eine erfreuliche Wirtschaftlichkeit aus und ermöglichen eine Steigerung der Effizienz auf Stufe Gemeinde und Kanton. In der Vernehmlassung wurden die Projektziele im Grundsatz unterstützt. Beim Ziel eines papierlosen Veranlagungsprozesses mittels Aktenscanning scheiden sich jedoch die Geister. In den vergangenen Wochen wurde in den Printmedien gefordert, auf das Scanning sei zu verzichten und stattdessen sei eine Internetsteuererklärung anzubieten. Wir beabsichtigen mit diesem Beitrag eine Versachlichung der Diskussion. Wir zeigen auf, dass es sich nicht um eine Entweder-oder-Fragestellung, sondern um einen Sowohl-als-auch-Sachverhalt handelt.

sive Scanning: Erfolg



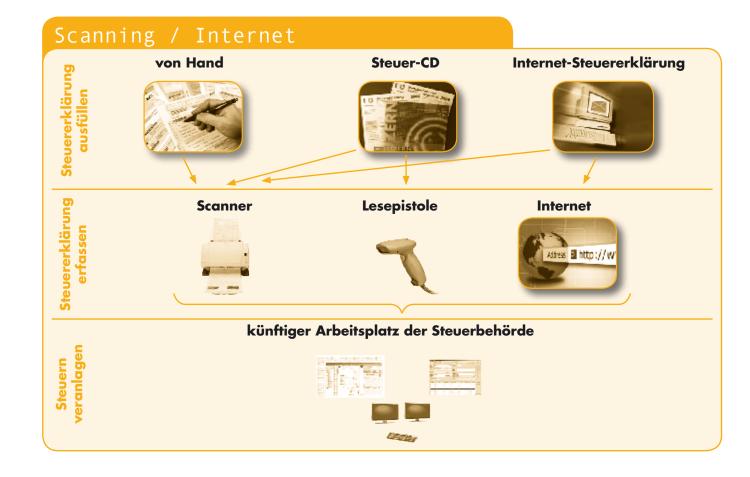
(Fu/MU/Zw) Wir alle wissen es oder haben uns zumindest als steuerpflichtige Kunden und Kundinnen schon darüber gewundert: Die Aufgabenteilung zwischen Gemeinde und Kanton im Steuerbereich ist ein Buch mit sieben Siegeln und für unsere Kundschaft nicht einfach nachzuvollziehen. Für die grosse Mehrheit der Kunden und Kundinnen (Unselbständigerwerbende und Nichterwerbstätige) erfolgt die Veranlagung und der Bezug der Staats- und Gemeindesteuern durch die Gemeinde, währenddem die Rechnung für die Bundessteuer vom Kanton in den Briefkasten flattert. Oder juristische Personen und Selbständigerwerbende mit Geschäftsaktivitäten/Betriebsstätten über den ganzen Kanton, erhalten die Veranlagungsverfügung vom Kanton, währenddem von den einzelnen Gemeinden jeweils eine separate Rechnung folgt. Kurz und gut: Der

Kunde bzw. die Kundin wird heute in unterschiedlichen Zeitpunkten von unterschiedlichen Behörden betreut.

Das Projekt LuTax setzt hier mit organisatorischen und technologischen Massnahmen an. In unserem Steuersystem ist die Ausgestaltung der Verbundaufgabe zwischen Gemeinden und Kanton mit einem Schweizer Präzisionsuhrwerk zu vergleichen. Die Aufgabenteilung funktioniert ideal, sofern das kommunale Zahnrad ohne Reibungsverlust in das kantonale Zahnrad greift und umgekehrt. Damit das Uhrwerk funktioniert, müssen beide Zahnräder die gleiche Materialbeschaffenheit aufweisen und logischerweise im gleichen Uhrengehäuse untergebracht sein. Umgesetzt auf das Projekt LuTax bedeutet dies in technologischer Hinsicht folgendes: Bis anhin bedienten sich die Gemeinden und der Kanton für gleiche Aufgaben dreier

unterschiedlicher Steuerapplikationen (unterschiedliche Materialbeschaffenheit der Zahnräder) mit dezentraler Datenhaltung (unterschiedliche Uhrengehäuse). Neu wollen wir für alle Gemeinden und den Kanton ein einheitliches IT-System mit zentraler Datenhaltung einführen. Dadurch wird sichergestellt, dass sowohl die Gemeinde als auch der Kanton die gleichen Steuerkunden nicht mehr doppelt administrieren muss und somit das Zusammenspiel der Aufgaben untereinander optimiert wird.

Mit der komplexen Steuermaterie ist bisher eine ernorme Papierflut verbunden. Sie setzt sich einerseits aus den Steuerformularen und andererseits den notwendigen Beilagen zusammen. Diese gilt es zu erfassen, zu veranlagen, weiterzureichen und zu archivieren. Für das Ausfüllen der Steuererklärungen sind folgende Varianten denkbar:



Mengenverteilung der Eingänge (Schätzung)

	Steuererklärung von Hand ausgefüllt	Steuererklärung mit CD-Lösung ausgefüllt	Steuererklärung mit mit Internet-Lösung ausgefüllt
2008 30–50 % 60'000–100'000 NP		50-70% 100'000-140'000 NP	Kein Angebot
2012	ca. 30 % 60'000 NP	ca. 70% 140'000 NP	Kein Angebot
2015	ca. 30 % 60'000 NP	ca. 40% ca. 30% so'000 NP ca. 60'000 NP	

Für die Weiterbearbeitung der eingegangenen Aktenberge stehen grundsätzlich zwei Möglichkeiten zur Verfügung:

Bisherige Bearbeitung:

 Akten werden physisch in Papierform weiterbearbeitet und physisch zwischen Gemeinden und Kanton via Post hin- und hergeschickt (heute unter anderem ca. 170'000 Wertschriftenverzeichnisse).

Neue Bearbeitung:

 Akten werden direkt beim Eingang eingescannt (inkl. Texterkennung bei handschriftlichen Steuererklärungen). Sowohl die Gemeinde als auch der Kanton wird durch die künftig zentrale Datenhaltung elektronisch und somit zeit- und ortsunabhängig sowohl auf die Steuererklärungen, als auch auf sämtliche Beilagen zugreifen können. Dies ermöglicht eine deutlich verbesserte Auskunftsbereitschaft.

Die optimale Wirtschaftlichkeit kann nur erreicht werden, wenn die Steuererklärungen und die Beilagen elektronisch erfasst werden. Dies wollen wir durch Scanning im Zeitpunkt des Akteneingangs sicherstellen. Ohne Scanning würden die aus dem Projekt LuTax resultierenden Kosteneinsparungen deutlich tiefer ausfallen. Da eine Internetsteuererklärung das Scanning nicht zu ersetzen vermag, werden wir dieses Angebot nachgelagert und in einem separaten Projekt weiterverfolgen. Die Erfahrungen der Kantone mit Internetsteuererklärungen (BE und SG) zeigen nämlich, dass auch Jahre nach der Einführung, lediglich eine Minderheit von ca. 30% der Kunden dieses Angebot nutzt. Mögliche Gründe für diese eher tiefe Kundenakzeptanz sind:

- Angst vor Missbrauch der Daten im Internet
- Beliebte CD-Steuererklärung
- Geringe Anwendungshäufigkeit (nur 1 x jährlich)
- Trotz Internetsteuererklärung müssen das unterschriebene Hauptformular sowie die Beilagen in Papierform eingereicht werden.

Mit dieser nicht abschliessenden Aufzählung zeigen wir auf, dass die Überlegung von Internetsteuererklärung anstelle von Scanning zu kurz greift. Insbesondere das interne Aktenhandling (vor allem im Bereich der Beilagen) wird durch eine Internetsteuererklärung nicht wirklich modernisiert. Ebenso zentral erachten wir, dass das Angebot einer Internetsteuererklärung in eine übergeordnete kantonale E-Government-Strategie eingebettet ist

und nicht isoliert als Einzelanwendung verstanden wird.

Wir setzen uns für beides ein, jedoch mit unterschiedlicher Priorität. In einem ersten Schritt für die rasche und flächendeckende Realisierung des Scannings auf Stufe Kanton und Gemeinde. Dies wird die Effizienz und die Auskunftsbereitschaft wesentlich begünstigen. In einem nachgelagerten Schritt für das Angebot einer Internetsteuererklärung. Zur Realisierung dieses Angebots werden wir Synergien mit Drittkantonen suchen und die noch ausstehende kantonale E-Government-Strategie miteinbeziehen.

Bereits heute werden rund 30% der Steuererklärungen elektronisch und somit papierlos bearbeitet (Stadt Luzern, Gemeinden Littau, Ebikon, Dienststelle Steuern des Kantons Luzern, Abteilung Selbständigerwerbende). Diese Umstellung auf papierlose Veranlagungsprozesse brachte dem regionalen Steueramt Luzern schon vor Jahren und landesweit grosse Anerkennung. Mit LuTax besteht jetzt die Gelegenheit, dass alle kantonalen und kommunalen Steuerbehörden die Vorzüge zeitgemässer Verarbeitungstechnologien nutzen können. Packen wir die Chance von LuTax inklusive Scanning.

Kantonsrat stimmt der Steuergesetzrevision 2011 in 1. Beratung zu

Der Kantonsrat hat in der Januar-Session 2009 die Botschaft zum Entwurf einer Änderung des Steuergesetzes (Teilrevision 2011) erstmals beraten. Die Ratsmehrheit trägt die Hauptstossrichtung der Revision, die Unternehmen durch Senkung des Gewinnsteuersatzes sowie den Mittelstand und die Familien bei der Einkommenssteuer zu entlasten.

(He) Trotz intensiver Diskussion hat der Kantonsrat im Ergebnis an der Botschaft nur wenige Änderungen vorgenommen. Als eigentlicher Knackpunkt der Revision hat sich die Entlastung der Unternehmen wegen der damit verbundenen finanzpolitischen Auswirkungen erwiesen. Sowohl der Zeitpunkt wie auch das Ausmass der Gewinnsteuersenkung und die Anrechnung der Gewinnsteuer an die Kapitalsteuer waren umstritten. Dazu lagen gleich mehrere Anträge vor: Gewinnsteuersatz von 1,5 % ab 2011, Beibehaltung des bisherigen Rechts, Gewinnsteuersatz von 2% ab 2012, gestaffelte Senkung des Gewinnsteuersatzes auf 1,5 % in drei Schritten bis 2013, Verzicht auf die Anrechnung der Gewinnsteuer an die Kapitalsteuer. Der Kantonsrat hat deshalb diesen Themenbereich zur nochmaligen Prüfung an die vorberatende Kommission Wirtschaft und Abgaben zurückgewiesen.

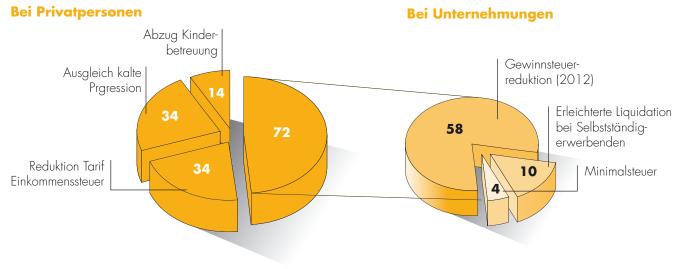
Beschlossen hat der Kantonsrat, den Teilbesteuerungssatz für Erträge aus Beteiligungen von mindestens 10 % des Grund- oder Stammkapitals einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft im Privatvermögen bei 50 % zu belassen. Die Freigrenze beim Eigenkapital von Vereinen, Stiftungen und übrigen juristischen Personen ist von 50'000 auf 100'000 Franken verdoppelt worden. Eine Mindeststeuer für Kapitalgesellschaften und Genossenschaften von 500 beziehungsweise 200 Franken hat dagegen keine Mehrheit gefunden. Das Parlament hat es ebenfalls abgelehnt, die Besteuerung ausländischer Personen nach dem Aufwand (Pauschalbesteuerung), die Bestimmung über die Höchstbelastung von natürlichen Personen sowie die Liegenschaftssteuer abzuschaffen. Verworfen worden ist schliesslich auch ein Antrag auf Beibehaltung des bisherigen Einsichtsrechts in die Steuerdaten.

Die Kommission Wirtschaft Abgaben hat die Steuergesetzrevision 2011 am 5. Februar 2009 ein zweites Mal beraten. Zur Entlastung der Unternehmen beantragt sie dem Kantonsrat, den Gewinnsteuersatz ab 2012 auf 1,5 % zu senken, dafür aber auf die Anrechnung der Gewinnsteuer an die Kapitalsteuer zu verzichten. Ferner soll die sogenannte Dumont-Praxis auf 2010 abgeschafft werden. Damit können neu auch die Kosten der Instandstellung von neu erworbenen Liegenschaften im Privatvermögen, soweit es sich um Unterhalt handelt, vom Einkommen abgezogen werden.

Die zweite Beratung im Kantonsrat ist auf die März-Session 2009 traktandiert. Die Änderungen sollen grundsätzlich auf 2011 in Kraft treten. Für einzelne Bestimmungen kann der Regierungsrat das Inkrafttreten zwecks Angleichung an das Bundesrecht zu einem früheren Zeitpunkt bestimmen.

Massnahmen und Entlastungen

Entlastungen Total 2012: 133 Mio. (Kanton 58 Mio. Gemeinden 75 Mio.)



geschätzter Kompensationseffekt: 21 Mio.

Angaben in Mio. Fr.

Investition in die Weiterbildung – ab sofort steuerlich noch attraktiver

Während Ausbildungskosten nicht abzugsberechtigt sind, können die meisten berufsbegleitenden Bildungsmassnahmen mit Ausnahme des erstmaligen Ausbildungsabschlusses oder einer freiwilligen Berufsumstellung zum Abzug gebracht werden. Der besuchte Lehrgang muss jedoch einen unmittelbaren Zusammenhang zur bestehenden Tätigkeit aufweisen.

(rs) Die Kosten für Weiterbildung dürfen die Steuerpflichtigen von ihrem Einkommen in Abzug bringen, Ausbildungskosten hingegen nicht. So einfach, so klar? Nein, denn was Ausund was Weiterbildung ist, definieren die Steuerbehörden in den Kantonen sehr unterschiedlich.

Die Luzerner Steuerbehörde hat sich entschieden, die Steuerpraxis im Weiterbildungsbereich zu lockern. Wer im Weiterbildungsbereich dem Motto erliegt "Es ist so verlockend die Gegenwart zu geniessen und dabei die Zukunft zu opfern" wird früher oder später eine Einschränkung seiner Marktfähigkeit und somit auch seiner Einkommensstärke hinnehmen müssen. Dies kann weder im Interesse der Betroffenen, noch der Arbeitgeberschaft und auch nicht im Interesse des Staates sein. Wir wollen daher

im Weiterbildungsbereich eine noch grosszügigere Steuerpraxis anwenden.

Neu gilt der Grundsatz, dass bei berufsbegleitender Weiterbildung die selbst getragenen Kosten steuerlich abziehbar sind. Dabei ist zu beachten, dass die damit anfallenden Kosten einen unmittelbaren Zusammenhang zur bestehenden Tätigkeit aufweisen.

Konkret können unter Berücksichtigung der erwähnten Voraussetzungen die Auslagen für Handelsschulen, für Nachdiplomstudienlehrgänge, MBA-Lehrgänge sowie Studiengänge für die weitere Lehrbefähigung (z. B. Ausbildung von der Primar- zur Sekundarlehrperson) steuerlich geltend gemacht werden. Die weiteren technischen Details sind im Luzerner Steuerbuch,

Band 1, Weisungen StG, Einkommenssteuer, § 33 Nr. 4 publiziert (Internet: www.steuerbuch.lu.ch).

Neben dem Aspekt, dass unsere neue Praxis der gesellschaftlichen Realität wesentlich besser entspricht, wird auch der Abklärungsaufwand durch die zuständigen Veranlagungsbehörden vereinfacht. Somit fallen die bisher aufwändigen Prüfungshandlungen vor allem im Bereich von MBA- und Nachdiplomstudiengänge wesentlich geringer aus.

Kurz und Gut: Es profitieren alle; die Weiterbildungswilligen durch die Abzugsfähigkeit, die Steuerbehörden durch tieferen Prüfungsaufwand und die Volkswirtschaft durch gut ausgebildete, konkurrenzfähige und einkommensstarke Wissensträger.

Art der Aus- oder Weiterbildung	Qualifikation	Bemerkungen
Bauführerschule	Weiterbildung	Weiterbildung im ausgeübten Beruf, allenfalls Berufsaufstiegskosten im
Fachausweis (eidg. FA)		angestammten Bereich
Fachprüfung Höhere (HF)		
Fachschule Höhere für Wirtschaft (HFW)		
Handelsschule	Weiterbildung	sofern nicht nach schulischer Grundausbildung
Informatiklehrgänge (Fachkurse)	Weiterbildung	wenn EDV-Kenntnisse beruflich notwendig sind
Informatik-Zertifikat SIZ I + II	•	· ·
Komplementärmedizin, bspw.	Ausbildung	ist grundsätzlich dem Privatbereich zuzuordnen oder gilt als Ausbildung
- Feldenkrais, Fengshui, Naturheilpraxis,	-	im Hinblick auf eine Berufsumstellung
- Homöopathie, Shiatsu, Massage		·
Komplementärmedizin,	Weiterbildung	für die mit dem EMR-Eintrag zusammenhängenden Kosten
- bei entsprechendem EMR-Eintrag		
Krankenschwester	Weiterbildung	Zur Erlangung der neuen Berufsbezeichnung Pflegfachmann/-frau HF
- Diplomniveau II (DNII)	•	
Lehrperson	Weiterbildung	sofern berufsbegleitend und Bezug zum ausgeübten Beruf
- Qualifikation Unterricht Niveau Oberstufe	•	
- Qualifikation Unterricht IF		
Master of Business Administration (MBA)	Aus-/Weiterbildung	sofern berufsbegleitend und Bezug zum ausgeübten Beruf
Nachdiplomstudium (NDS)	Weiterbildung	Weiterbildung im ausgeübten Beruf, allenfalls Berufsaufstiegskosten
	Ŭ	im angestammten Bereich
Technischer Kaufmann	Weiterbildung	v

weitere Beispiele sind zu finden im Luzerner Steuerbuch, Band 1, Weisungen StG § 33 Nr. 4 Ziff. 3

Erste Erfahrungen

Der neue Lohnausweis wurde für die Steuerperiode 2007 eingeführt. Im Kanton Luzern gilt er verbindlich für alle Löhne ab Kalenderjahr 2008. Sehr viele Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen haben bereits für die Löhne des Kalenderjahrs 2007 auf das neue Formular umgestellt,

nachdem die Software-Hersteller weitgehend nur noch Software für den neuen Lohnausweis anbieten. Nachfolgend ein kurzer Überblick über die ersten Erfahrungen mit dieser neuen Urkunde.

(HJH) Die Beschäftigung mit dem neuen Lohnausweis (nachfolgend Lohnausweis genannt) hat einige Unternehmen erkennen lassen, dass der bisherige Lohnausweis nicht immer vollständig ausgefüllt wurde. So fehlten beispielsweise bisher oft allfällige von der Arbeitgeberschaft geleistete Beiträge an Krankenkassenprämien von Arbeitnehmenden. Auch die Hinweise auf die private Nutzung von Geschäftsfahrzeugen oder die Beiträge an die Kosten der Mahlzeiten wurden nicht immer korrekt angebracht. Nicht neu, aber mit dem Lohnausweis vermehrt zur Kenntnis genommen wurde auch der Umstand, dass Pauschalspesen im Lohnausweis betragsmässig auszuweisen sind (Ziffer 13.2). Viele Unternehmen sahen sich deshalb veranlasst, die Höhe der Pauschalspesen mit den Steuerbehörden neu festzulegen und liessen deshalb vermehrt ihre Spesenreglemente von der Dienststelle Steuern des Kantons genehmigen.

Mehr- oder Minderaufwand

Unbestritten ist, dass die Einführung des Lohnausweises für die Arbeitgeberschaft mit Mehraufwand verbunden war. Auch von Seiten der Steuerbehörde ist in der Einführungsphase ein gewisser Mehraufwand bei der Bearbeitung der Lohnausweise festzustellen. Ein Aufwand, der wegen der Formularänderung einmalig ist, ein Aufwand aber auch, der teilweise wegen der transparenteren Deklaration der Arbeitgeberleistungen wächst. Nach der Einführungszeit wird ein Rückgang des Mehraufwandes erwartet, so dass der Lohnausweis nach zwei bis drei Jahren weitgehend aufwandneutral bearbeitet werden sollte. Insbesondere die Einführung des "Einheitlichen Lohnmeldeverfahrens" (ELM) dürfte die Verarbeitung von Lohndaten im Allgemeinen und die Erstellung von Lohnausweisen künftig wesentlich erleichtern (www.swissdec. ch). Das Formular für die Deklaration von Verwaltungsratshonoraren konnte aufgehoben werden, da dafür der Lohnausweis verwendet werden kann.

HANSPETER

Mängel und Kritik

Von den Steuerbehörden, zum Teil aber auch von der Arbeitgeberschaft kritisiert wurde der Umstand, dass auf dem neuen Lohnausweis Angaben nicht mehr gemacht werden können, die mit dem alten Formular zu deklarieren waren. Es betrifft dies die folgenden, fehlenden Eingabefelder:

- Arbeitsort
- Anzahl Schichttage
- Kinderzulagen
- Beiträge für Kollektiv-Krankentaggeldund UVG-Zusatzversicherungen

Die Arbeitgeberverbände forderten im Vernehmlassungsverfahren zur Einführung des neuen Lohnausweises, dass nur Leistungen der Arbeitgeber auszuweisen sind, und das möglichst einfach, z.B. Kinderzulagen mit dem Bruttolohn. Nicht anzugeben sind Angaben, welche die Arbeitnehmenden in ihren Steuererklärungen für Abzüge geltend machen können, wie bspw. eben die Anzahl Schichttage (im Formular Berufsauslagen) oder die Prämien für Kollektiv-Krankentaggeldversicherungen (im Formular Versicherungsbeiträge). Die Dienststelle Steuern empfiehlt auf entsprechende Anfragen stets, diese für die Arbeitnehmenden nützlichen Angaben unter den Bemerkungen (Ziffer 15) aufzuführen.

Nachrichten, Veranstaltungen, Events...

Neue AHV-Versichertennummer

(Im) Auf dem neuen Lohnausweis werden Sie möglicherweise bereits solche Nummern antreffen: **756.2335.6981.52**. Es handelt sich dabei um die neue, 13-stellige AHV-Versichertennummer, die die bisherige 11-stellige AHV-Nummer sukzessive ersetzen wird. Die ersten drei Ziffern 756 stehen für den Landescode Schweiz, die übrigen Zahlen sind nichtsprechend. Diese Nummer ist eindeutig und unveränderlich.

Eine kleine Projektgruppe hat den Auftrag erhalten, die sich mit der Umstellung ergebenden Änderungen im Steuerwesen zu koordinieren und für die Gemeindesteuerämter sowie für Software-Lieferanten Empfehlungen/Informationen zu erarbeiten. Wir sind mit der Detailkonzeption noch nicht ganz am Ziel, können aber immerhin Folgendes festhalten:

Die Einwohnerkontrollen der Gemeinden werden in einem definierten Prozess im Frühling 2009 aus erster Hand flächendeckend mit der neuen AHV-Versichertennummer bedient (via sedex-Plattform im Rahmen der Registerharmonisierung). Diese Informationen sollen im Anschluss über bestehende Schnittstellen in die Steuersysteme der Gemeinden und von diesen wiederum via Datenpool/Datendrehscheibe in die NEST-Datenbank der Dienststelle Steuern einfliessen.

Wir werden die Ergebnisse der Projektgruppe im April 2009 den Gemeindesteuerämtern sowie den Steuersoftware-Lieferanten in geeigneter Form zur Verfügung stellen.





Kurse in Transaktionsanalyse

nicht abzugsfähig!

(el) Frau T arbeitet als Pflegedienstleiterin in einem Betagtenzentrum. Ihre zum Abzug geltend gemachten Kosten für besuchte Kurse in Transaktionsanalyse wurden von der Veranlagungsbehörde nicht akzeptiert.

Bei der Transaktionsanalyse handelt es sich um eine von einem Psychiater begründete Theorie über die menschliche Persönlichkeit und über die zwischenmenschliche Kommunikation. Nach den Angaben des Kursleiters soll es sich dabei um eine Methode der Beratung, Erwachsenenbildung/ Pädagogik, Psychotherapie und ein Weg zum besseren Funktionieren von Organisationen handeln. Ziel der Transaktionsanalyse sei es, Menschen in eine Richtung zu führen, in welcher sie negative oder einschränkende Glaubenssätze aufgeben könnten. Im Beratungs-, Unterrichts- oder Führungsprozess lege eine Transaktionsanalytikerin grossen Wert auf die eigene Verantwortung aller Beteiligten am Prozessgeschehen.

Allein oder zusammen mit anderen Methoden biete die Transaktionsanalyse ein wirkungsvolles Instrument zur Problem- und Konfliktlösung im Beruf und im persönlichen Bereich.

Die Grundausbildung in Transaktionsanalyse wird verteilt auf drei Jahre in 63 Kurstagen à CHF 220 – angeboten.

Frau T ist im Begriff die Grundausbildung in Transaktionsanalyse zu absolvieren. Deshalb kann nach dem Verwaltungsgericht offen bleiben, ob die Grundausbildung in Transaktionsanalyse eher persönlichen Bedürfnissen und Neigungen als dem aktuell ausgeübten Beruf diene. Bei näherer Betrachtung werden die Aufwändungen für eine neue Ausbildung und nicht eine Weiterbildung im Rahmen der Stellung als Pflegedienstleiterin erbracht. So habe Frau T nicht gezielt einzelne, für ihre Tätigkeit als Pflege-

dienstleiterin relevante Kurse belegt, sondern habe diese im Rahmen einer dreijährigen Grundausbildung mit Abschluss und Anerkennung absolviert. Der von ihr betriebene Aufwand könne nicht mehr als im Rahmen des Üblichen liegend zur Erhaltung ihrer Position als Pflegedienstleiterin angesehen werden.

Selbst wenn sie gewisse Erkenntnisse aus diesen Kursen in ihrer aktuellen Tätigkeit als Pflegedienstleiterin einsetzen könne und dies somit auch im Interesse des Arbeitgebers liege, würden sich die streitigen Aufwändungen nicht als Weiterbildungskosten erweisen.

Bemerkungen

Auch unter Beachtung der modifizierten Luzerner Praxis könnte die Veranlagungsbehörde heute zu keinem anderen Ergebnis kommen. Eine Pflegedienstleiterin eines Betagtenzentrums ist zwar auch mit Problemen und Konflikten konfrontiert. Zur Lösung derselben dürften ihr die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten in Transaktionsanalyse gelegentlich durchaus nützlich sein.

Hauptsächlich wird ihr allerdings psychologisches Wissen vermittelt, das sie später in einer selbständigen Therapiearbeit anwenden kann. Für die eigentliche Tätigkeit einer Pflegedienstleiterin ist dieses Wissen hingegen nicht verlangt. Sie stellen auch keine Berufsaufstiegskosten dar. Zudem besteht kein Raum, ihr einen Teil der Ausbildungskosten als Weiterbildungskosten zu akzeptieren, ohne in Willkür zu verfallen.

Diese Fortbildung erschliesse Frau T auch ein Wirkungsfeld, das über dasjenige ihrer bisherigen Tätigkeit als Pflegedienstleiterin hinausgehe. Jedenfalls werden durch die in der Grundausbildung in Transaktionsanalyse erworbenen Kenntnisse und

Grundausbildung in Transaktionsanalyse erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten Frau T zusätzliche berufliche Möglichkeiten eröffnet. Die absolvierten Kurse seien als Berufsumstellungs- bzw. Umschulungskosten zu qualifizieren und somit nicht abzugsfähig.

Die Beschwerde wurde abgewiesen VGE vom 23. September 2008 i.S. T. (A 08 107/108)

Impressum

Herausgeberin:

Dienststelle Steuern des Kantons Luzern Buobenmatt 1 6002 Luzern

Textbeiträge:

Elmiger Beat (el)
Furrer Paul (Fu)
Heim Ruedi (He)
Heinzer Hans-Joachim (HJH)
Imfeld Josef (Im)
Muff Felix (MU)
Stirnimann Roger (rs)
Zwimpfer Herbert (Zw)

Redaktion:

Heinzer Hans-Joachim Telefon 041 228 50 89 Internet: www.steuern.lu.ch e-mail: SteuerBulletin@lu.ch

Gestaltung:

designopen, Luzern